



--	--	--

Nr.	Inhalt Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ö3	Anwohner:in C Frühzeitige Beteiligung: Stellungnahme vom 15.07.2026	
Ö3.1	Der Verein stellt nicht die Energiewende als solche und auch nicht die grundsätzliche Bedeutung von Speicherinfrastruktur in Frage. Wir wenden uns vielmehr gegen den derzeitigen Planungsstand dieses konkreten Standortes, weil die vorgelegten	In den beiden Bauleitplanverfahren hat eine umfassende Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller für die Planung relevanten Belange stattgefunden, insbesondere auch zu den genannten Themen Lärmimmissionen, Brandschutz, Entwässerung, Artenschutz und Auswirkungen auf das Landschaftsbild.



	Unterlagen derzeit keine tragfähige Grundlage für eine rechtssichere und abwägungsfehlerfreie Fortführung des Bauleitplanverfahrens bilden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die 34. Änderung des Flächennutzungsplans. Zum inhaltlich gekoppelten Bebauungsplan Nr. 95 wird eine gesonderte, eigenständige Stellungnahme eingereicht. Soweit sich Sachfragen überschneiden, werden sie bewusst in beiden Verfahren erhoben, um eine Verlagerung in das jeweils andere Verfahren auszuschließen.	Die Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB an eine gerechte Abwägung wurden vollumfänglich gewahrt. Die entscheidungserheblichen Belange wurden vollständig ermittelt und bewertet. In einem Flächennutzungsplan müssen bzw. können nicht alle erkannten Nutzungskonflikte abschließend geregelt werden. Wesentlich ist es, dass mögliche Konflikte erkannt werden und aufgezeigt wird, wie diese bewältigt werden können. (ZW)
Ö3.2	Wesentliche Einwendungen I. Erforderlichkeit der Planung Die Gemeinde hat sich für ein Parallelverfahren aus 34. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 95 entschieden. Gerade deshalb kommt der FNP-Änderung eine eigenständige Schlüsselfunktion zu. Auf dieser Planungsebene muss die Gemeinde nach § 1 Abs. 3 BauGB vor allem beantworten, warum ausgerechnet dieser Standort im Außenbereich nordwestlich des Wirtschaftsweges, westlich der L 184 und östlich der K 52 städtebaulich erforderlich sein soll, warum konfliktärmere Alternativen ausscheiden und warum die Abwägung zwischen Energieinfrastruktur, Raumordnung, Natur, Landwirtschaft und Landschaftsbild zugunsten des Standorts Hansdiek ausfallen darf. Diese Fragen beantworten die Unterlagen derzeit nicht tragfähig genug. Nach den gemeindlichen Planunterlagen liegt der Standort im Außenbereich. Die Begründung führt selbst aus, dass die Privilegierung nach § 35 BauGB nicht greift, weil die Entfernung zum Umspannwerk mehr als 200 Meter beträgt; zugleich wird die Leitungstrasse zum Umspannwerk mit rund 550 Metern beschrieben. Wenn ein Vorhaben also planungsrechtlich gerade nicht privilegiert ist, steigt das Gewicht der gemeindlichen Pflicht, Erforderlichkeit, Alternativenprüfung und Flächensparen besonders sauber und standortbezogen zu begründen. Eine nur pauschale Berufung auf die Energiewende oder auf ein überragendes öffentliches	Da die Fläche des Batterieenergiespeichersystems einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen mehr als 50.000 m² beträgt, sind die in § 35 Abs. 1 Nr. 12a BauGB formulierten Voraussetzungen für eine Privilegierung im Außenbereich nicht erfüllt. Somit werden unabhängig von der Lage des Standortes die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. (ZW) Zur Standortalternativenprüfung im Weiteren vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.4



	Interesse reicht dann nicht aus.	
Ö3.3	II. Anpassung an die Ziele der Raumordnung Besonders gravierend ist der fortbestehende Konflikt mit der Raumordnung. Die FNP-Begründung räumt ausdrücklich ein, dass der östliche Teil des Plangebiets im noch rechtskräftigen Regionalplan 2004 als regionaler Grünzug und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt ist. Die Gemeinde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Genau dieser Punkt ist kein bloßes politisches Gegenargument Dritter, sondern ein von der Gemeinde selbst dokumentierter Konflikt. Wenn die Planung diesen Konflikt gleichwohl für überwindbar hält, muss sie nicht nur den Verweis auf § 11c EnWG und einen noch nicht rechtskräftigen Planentwurf liefern, sondern belastbar begründen, warum der Standort Hansdiek trotz der fortgeltenden Zielbindung ausnahmsweise raumordnerisch tragfähig sein soll und warum andere Standorte mit geringerer Konfliktintensität ausscheiden. Diese Darlegung fehlt bislang. Weil § 11c EnWG in der Planbegründung eine tragende Rolle spielt, sei die Reichweite dieser Vorschrift klargestellt: Die Norm bewirkt eine erhebliche Gewichtsverstärkung zugunsten von Speicheranlagen in der Abwägung. Sie bewirkt jedoch weder eine Aufhebung geltender Ziele der Raumordnung noch eine Befreiung von der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB, und sie ersetzt nicht die standortbezogene Konfliktbewältigung. § 11c EnWG verlangt gerade eine Abwägung – und eine Abwägung setzt voraus, dass die gegenläufigen Belange zunächst vollständig ermittelt und zutreffend gewichtet werden. Wird die Vorschrift dagegen als eine Art Trumpfkarte eingesetzt, die den Grünzugkonflikt bereits im Ansatz erledigt, wird die Abwägung nicht gestärkt, sondern verkürzt – und damit fehleranfällig. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Planbegründung selbst auf § 1 Abs. 4 Nr. 3 EnWG verweist, wonach Speicheranlagen insbesondere möglichst umweltverträglich eingesetzt werden sollen. Die Umweltverträglichkeit des konkreten Standorts ist damit auch energiewirtschaftsrechtlich kein Nebenaspekt, sondern Teil des gesetzlichen Zielbildes.	Das mit der Bauleitplanung vorbereitete Vorhaben ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit den Darstellungen eines Regionalen Grünzugs und eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft vereinbar, da es die Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt. Im Übrigen sind in Regionalen Grünzügen und Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft Vorhaben, die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, zulässig. Die Plandarstellungen eines regionalen Grünzugs und eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft im Regionalplan für den Planungsraum II sind im Jahr 2004, also vor etwa 22 Jahren, erfolgt. Sie umfassen den östlichen Teil des Plangebiets und setzen sich nach Osten entlang des Pohnstorfer Wegs bis zur Pohnstorfer Landstraße und darüber hinaus fort. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, auf welcher Datengrundlage und mit welcher Zielsetzung seinerzeit diese konkrete Flächenauswahl und -abgrenzung erfolgt ist. Gemäß der Begründung zu Kapitel 5.8 Abs. 1 und 3 des Regionalplans für den Planungsraum II (2004) seien bei der Festlegung der regionalen Grünzüge auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes solche Flächen außerhalb der Siedlungsbereiche einbezogen worden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, siedlungsgliedernden und naherholungsbezogenen Funktionen und aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind, wie ökologisch wertvolle Bereiche (wie vorhandene Naturschutzgebiete und Gebiete, die die Voraussetzungen gemäß § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, geschützte Biotop, Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems), schützenswerte geologische und geomorphologische Formen, Strukturreiche Kulturlandschaften und Gebiete mit besonderer Erholungseignung. Nach dem Wortlaut des Kapitels 5.2 Abs. 1 (Grundsatz) des Regionalplans für den Planungsraum II (2004) umfassen die dort dargestellten Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete) naturbetonte Lebensräume zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Darstellung würde auf den „im



		Landschaftsrahmenplan festgelegten Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereiche und (Haupt-) Verbundachsen), Gebieten (über 20 Hektar), die die Voraussetzungen gemäß § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, ohne weitestgehenden Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen, Natura 2000-Gebieten (soweit nicht Vorranggebiet für den Naturschutz), Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung nach Ramsar-Konvention, Baltic Sea Protected Area nach Helsinki-Abkommen und Geotopen“ basieren. Weder in der Örtlichkeit noch aus den einschlägigen Fachdaten ist erkennbar, weshalb dieser Bereich seinerzeit als Regionaler Grünzug und als Gebiet mit besonderer Bedeutung von Natur und Landschaft ausgewiesen wurde. Die vorstehend genannten Voraussetzungen für die Darstellung als Regionaler Grünzug und als Gebiet mit besonderer Bedeutung von Natur und Landschaft sind aus Sicht der Gemeinde für den Bereich westlich der Pohnstorfer Landstraße nicht (mehr) gegeben. Die tatsächliche und planerische Situation stellt sich vielmehr wie folgt dar: - Es handelt sich durchgängig um Intensivackerland, das teilweise von Knicks begleitet wird. Durch die intensive Bodenbearbeitung und den regelmäßigen Einsatz von Pestiziden und Dünger sind die Flächen vorbelastet und weisen nur einen geringen Biotopwert auf. - Im Landschaftsplan der Gemeinde (1995) werden für den Plangeltungsbereich überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen und der Erhalt des östlich begrenzenden Knicks dargestellt. Ansonsten werden keine Zielaussagen getroffen. - Ausweislich der Hauptkarte 1 (Blatt 2) des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020) befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten, Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems oder von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Avifauna.
--	--	---



		- Der Bau der 380kV-Höchstspannungsleitung sowie des Umspannwerks (Netzverknüpfungspunkt) hat zu einer erheblichen Beeinträchtigung und technischen Vorprägung des Landschaftsbildes geführt. Es ist daher nur folgerichtig, dass der aktuelle 3. Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II für den Bereich des Plangebiets keinen Regionalen Grünzug und kein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft mehr darstellt. Die Planung betrifft nur einen sehr geringen Flächenanteil des Regionalen Grünzugs, der zudem am äußersten Rand dieses Grünzugs gelegen ist. Die ökologischen Funktionen werden nicht erheblich beeinträchtigt, sondern nach Auffassung der Gemeinde sogar verbessert. Gemäß § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Energiespeichereinrichtungen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeichereinrichtungen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Es wird nicht verkannt, dass die vorliegende Planung einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft auslösen wird. In der Abwägung wird dem Belang der Versorgung mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e) BauGB ein höheres Gewicht eingeräumt als der Freihaltung des Regionalen Grünzugs. Die Umweltverträglichkeit des Energiespeichers kann durch Einhaltung technischer Standards sowie der Festsetzungen und Hinweise zum Umweltschutz sichergestellt werden. (ZW)
Ö3.4	III. Standortwahl und Alternativen Die vorgelegte Alternativenprüfung verstärkt diese Zweifel. Die Gemeinde selbst beschreibt im Steckbrief für Standortalternative 1 eine Nähe zum Umspannwerk von rund 550 Metern. Für andere Alternativen nennt sie deutlich geringere Entfernungen, etwa rund 250 Meter oder sogar rund 200 Meter.	Die Nähe zum Umspannwerk ist nur eines von mehreren Kriterien, die bei der Standortwahl geprüft wurden. Zu Belangen der Raumordnung vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.3 <u>Zur Außenbereichsbelastung und zur Eingriffsintensität:</u> Der gewählte Standort besitzt keine besondere Biotopqualität. Es handelt sich durchgängig um Intensivackerland,



Gleichwohl wird Alternative 1 vorgezogen. Begründet wird dies im Wesentlichen mit technischer Vorprägung, Sichtverschattung, Erschließbarkeit und aktuell möglichem Anschluss. Diese Gesichtspunkte können relevant sein. Gerade deshalb hätte die Alternativenprüfung aber die raumordnerische Konfliktfreiheit, die Außenbereichsbelastung, den Flächenverbrauch, die Eingriffsintensität und die Nähe zu schutzwürdigen Offenlandstrukturen als harte Auswahlkriterien transparenter und gewichtiger behandeln müssen. Der jetzige Stand vermittelt den Eindruck einer ergebnisorientierten Gewichtung. Verstärkt wird dieser Eindruck durch einen Wertungswiderspruch innerhalb der Alternativenprüfung selbst: Der Suchraumteil südlich der Ortslage Pohnsdorf wird unter anderem deshalb ausgeschlossen, weil er Teil des Landschaftsschutzgebiets „Clever Au-Tal und Rocksholz“ ist. Der Schutzstatus wirkt dort als hartes Ausschlusskriterium – während der Grünzugstatus der gewählten Fläche kein entsprechendes Gewicht erhält, sondern unter Verweis auf § 11c EnWG relativiert wird. Diese Ungleichbehandlung zweier raumordnerisch-naturschutzfachlicher Schutzkategorien ist zu begründen. Auffällig ist ferner, dass das Kriterium „potenzielle Erweiterungsflächen“ die Auswahl mitträgt, obwohl eine Erweiterung nicht Gegenstand dieser Planung ist. Ein Kriterium, das künftige, noch nicht beantragte Vorhaben begünstigt, darf in einer Abwägung über die gegenwärtige Flächeninanspruchnahme nur mit geringem Gewicht wirken und ist offenzulegen. Hinzu kommt: Die Planbegründung nennt als Anlass der Bauleitplanung gerade, dass die Privilegierung nach § 35 BauGB wegen eines Abstands von mehr als 200 Metern zum Umspannwerk nicht greift. Die gewählte Fläche verfehlt diese Schwelle mit rund 550 Metern nicht knapp, sondern deutlich – und deutlicher als mehrere der geprüften Alternativen. Wir bitten um ausdrückliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob bei den näher am Umspannwerk gelegenen Alternativen eine andere planungsrechtliche Ausgangslage bestanden hätte.	das teilweise von Knicks begleitet wird. Durch die intensive Bodenbearbeitung und den regelmäßigen Einsatz von Pestiziden und Dünger sind die Flächen vorbelastet und weisen nur einen geringen Biotopwert auf. Hinzu kommt im Bereich des Plangebiets die technische Überprägung der Landschaft durch die oberirdische 380 kV-Leitung. <u>Zum Flächenverbrauch:</u> Neben diesen Faktoren spricht für den gewählten Standort insbesondere, dass durch die bestehenden randlichen Knicks bereits eine hohe Sichtverschattung gegeben ist und die Fläche ausreichend Raum bietet, um die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig im Plangebiet selbst auszugleichen, etwa durch neue Knick- und Gehölzpflanzungen und die Entwicklung von Extensivgrünland. Dies gilt auch für notwendige Ersatzflächen für Offenlandbrüter. <u>Zur Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen:</u> Den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB wird im Rahmen der Planaufstellung entsprochen. Die Gemeinde hat vorab intensiv geprüft, ob die Errichtung der Großbatteriespeicheranlage auf Flächen der Innenentwicklung oder auf bestehenden Konversionsflächen realisiert werden kann. Entsprechende Potenziale stehen im Gemeindegebiet jedoch nachweislich nicht zur Verfügung. Die Standortwahl im Außenbereich ist zudem durch die notwendige, unmittelbare funktionale Nähe zum Umspannwerk Lübeck West technisch und wirtschaftlich determiniert. Damit ist die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen im Sinne des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB gerechtfertigt; die landwirtschaftliche Flächennutzung wird nur im absolut notwendigen Umfang eingeschränkt. <u>Zum Schutzgebiet:</u> Einem gemäß § 26 BNatSchG ausgewiesenem Landschaftsschutzgebiet kommt ein höheres Gewicht zu als dem Grünzug, welcher keinem Schutzgebietsstatus unterliegt. <u>Zu Erweiterungsoptionen:</u> In der Zukunft kann sich aufgrund veränderter Anforderungen oder technologischen Fortschritts der Bedarf ergeben, die Batterieenergiespeicheranlage räumlich oder technisch zu erweitern oder zu verändern. Es sind daher Standorte zu bevorzugen, an denen unmittelbar anschließend grundsätzlich potenzielle Erweiterungsflächen über die derzeit
---	---



		erforderliche Flächengröße hinaus vorhanden sind. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung vorausschauend Flächen für potenzielle Erweiterungen im Blick zu behalten. <u>Zur Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 12a BauGB:</u> Da die Fläche des Batterieenergiespeichersystems einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen mehr als 50.000 m² beträgt, sind die in § 35 Abs. 1 Nr. 12a BauGB formulierten Voraussetzungen für eine Privilegierung im Außenbereich nicht erfüllt. Somit werden die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. (ZW)
Ö3.5	IV. Flächensparen Wesentlich ist, dass die gewählte Fläche keine kleinmaßstäbliche Arrondierung bestehender Bauflächen darstellt, sondern eine eigenständige Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Außenbereichsflächen. Der FNP-Änderungsbereich beträgt 15,0 ha; im weiteren Projektzuschnitt des Bebauungsplans geht es um ca. 23,8 ha. Auch wenn die eigentliche technische Anlage nur einen Teil dieser Flächen beansprucht, ändert das nichts daran, dass der Standortwahl ein substanzieller Zugriff auf bislang un bebauten Freiraum zugrunde liegt. Das erfordert nach unserer Auffassung auf FNP-Ebene eine wesentlich schärfere Auseinandersetzung mit Flächensparen, Innenentwicklung und konfliktärmeren Alternativen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Begründung setzt sich kaum mit der Frage auseinander, weshalb ein erheblicher Außenbereichsverbrauch unvermeidbar sein soll. Die Begründung bleibt hier somit hinter dem Gewicht des Eingriffs zurück. Der Eingriff ist auch in seiner Intensität erheblich: Für das Sondergebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,9 vorgesehen; die Batteriespeicherfelder sollen aus brandschutztechnischen Gründen vollversiegelt werden. Für die Herstellung der beiden Anlagenplateaus (rd. 41,0 m bzw. 42,5 m ü. NHN) sind zudem umfangreiche Bodenmodellierungen mit Auf- und Abträgen von bereichsweise mehreren Höhenmetern erforderlich. Ein bislang unversiegelter, gewachsener Ackerstandort wird damit tiefgreifend und dauerhaft verändert. Wir bitten um belastbare Angaben zur tatsächlichen Versiegelungsfläche (getrennt nach voll- und teilversiegelten Bereichen), zu den Bodenmassen für Auf- und Abtrag, zum Nachweis des	Der Gemeinde Stockelsdorf kommt durch ihre Lage am Kreuzungspunkt verschiedener Hoch- und Höchstspannungstrassen und an einem Umspannwerk (Netzverknüpfungspunkt) eine herausgehobene Bedeutung bei der Bereitstellung von Flächen für Batterieenergiespeichersysteme zu, die nicht mit anderen Gemeinden vergleichbar ist. Den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB wird im Rahmen der Planaufstellung entsprochen. Die Gemeinde hat vorab intensiv geprüft, ob die Errichtung der Großbatteriespeicheranlage auf Flächen der Innenentwicklung oder auf bestehenden Konversionsflächen realisiert werden kann. Entsprechende Potenziale stehen im Gemeindegebiet jedoch nachweislich nicht zur Verfügung. Die Standortwahl im Außenbereich ist zudem durch die notwendige, unmittelbare funktionale Nähe zum Umspannwerk Lübeck West technisch und wirtschaftlich determiniert. Damit ist die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen im Sinne des § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB gerechtfertigt; die landwirtschaftliche Flächennutzung wird nur im absolut notwendigen Umfang eingeschränkt. Eine genaue Ermittlung des Eingriffs ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. (ZW)



	vollständigen Massenausgleichs innerhalb des Plangebiets sowie zum Umgang mit dem Oberboden – gerade weil dieselben Flächen zugleich als Ausgleich für das Schutzgut Boden dienen sollen.	
Ö3.6	V. Landwirtschaft Die Belange der Landwirtschaft sind zu zurückhaltend behandelt. Die Unterlagen stellen zwar auf die technische Bedeutung des Standortes ab, dokumentieren aber gleichzeitig, dass es sich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen handelt und dass landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen. Gerade weil die Gemeinde bereits mehrere Energieinfrastrukturprojekte im Raum Pohnsdorf bewältigt, darf der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht schematisch als hinnehmbar behandelt werden. Er ist eigenständig in die Abwägung einzustellen – nicht nur mengenmäßig, sondern auch mit Blick auf Restflächen, Zerschneidungswirkungen, Erreichbarkeit angrenzender Schläge und kumulative Vorbelastungen des Landschaftsraums.	Das Plangebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und ist durch Knicks sowie Feldhecken strukturiert, was sich in der unmittelbaren Umgebung fortsetzt. Die Inanspruchnahme dieser im Außenbereich gelegenen Flächen ist aufgrund spezifischer Standortanforderungen und des Mangels an geeigneten Alternativen erforderlich. Durch die Überplanung gehen landwirtschaftliche Flächen dauerhaft verloren. Die eigentliche Anlage einschließlich Eingrünung und Zufahrten beansprucht eine Fläche von circa 6,2 ha, was lediglich einem geringen Anteil des gesamten Geltungsbereichs entspricht. Für die als naturschutzfachliche Maßnahmenflächen zu entwickelnden Teile des Plangebiets bleibt eine extensive landwirtschaftliche Nutzung weiter möglich. Die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Flächen wird durch die Entwicklung des Plangebiets zum Sondergebiet nicht beeinträchtigt. Die Zugänglichkeit der angrenzenden Schläge bleibt über das bestehende Wegenetz ohne Einschränkungen gewährleistet. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben erschwert oder anderweitig eingeschränkt wird. Bei allen geprüften Standortalternativen sind landwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Belange der Landwirtschaft wurden in die Abwägung eingestellt, sind aber bei allen Standorten gleichermaßen betroffen. Weitere Ermittlungen sind nicht erforderlich. (ZW)
Ö3.7	VI. Landschaftsbild Das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion sind nach Einschätzung des Vereins Horizont im FNP zu defensiv gewichtet. Die Gemeinde begründet die Standortwahl unter anderem mit „Sichtverschattung“ durch Wälder, Knicks und Gehölzstreifen. Das ist als Teilaspekt nachvollziehbar. Daraus folgt aber nicht, dass die Veränderung des Offenlandcharakters, die Wahrnehmung der technischen	Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Es wird nicht verkannt, dass die vorliegende Planung einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft auslösen wird. In der Abwägung wird dem Belang der Versorgung mit



Verdichtung des Raumes und die kumulative Verstärkung bereits vorhandener oder geplanter Infrastrukturen gering wären. Gerade die das Plangebiet begrenzenden Wege werden heute intensiv als Naherholungsraum für Spaziergänge und Radtouren genutzt. Gerade in Pohnsdorf und dem Umfeld sind bereits das bestehende Umspannwerk, das neue Umspannwerk Lübeck-West, die 380-kV-Leitungen und die geplante neue 110-kV-Leitung, sowie weitere genehmigte und projektierte Windkraftanlagen prägend. Die einzelnen Vorhaben dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind in ihrer kumulativen Gesamtwirkung zu bewerten. Die Sichtverschattungslogik weist zudem drei bislang unbeantwortete Schwachstellen auf: Erstens entfalten neu anzulegende Knicks und Gehölzgürtel ihre abschirmende Wirkung erst nach mehreren Jahren – gerade in der Bau- und ersten Betriebsphase wirkt die Anlage ungemindert. Zweitens spricht die Begründung selbst nur von einer „zumindest in der Vegetationsperiode“ abschirmenden Wirkung; für das laubfreie Winterhalbjahr, in dem die Sichtbeziehungen in der offenen Agrarlandschaft am weitesten reichen, fehlt eine Bewertung. Drittens werden vertikale Anlagenteile – insbesondere bis zu 21 m hohe Blitzschutzmasten und die bis zu 10 m hohe Freiluftschaltanlage – durch keinen Strauchgürtel verdeckt; ihre Fernwirkung von den umliegenden Rad- und Wanderwegeverbindungen aus ist zu bewerten. In die kumulative Gesamtbetrachtung gehört schließlich auch die rund 550 m lange Erdkabeltrasse zum Umspannwerk. Sie ist funktional zwingender Bestandteil des Vorhabens – ohne Netzanbindung keine Funktion –, soll aber ausdrücklich nicht Bestandteil des Bebauungsplans und der Umweltprüfung sein. Es ist nicht sachgerecht, einen funktional notwendigen Bestandteil des Gesamtvorhabens aus der Umweltbetrachtung auszuklammern; die Trasse quert Außenbereichsflächen und berührt Boden, gegebenenfalls Knicks und Gewässerläufe.	Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e) BauGB ein höheres Gewicht eingeräumt als der Wahrung des Landschaftsbildes. Der Bau der 380kV-Höchstspannungsleitung sowie des Umspannwerks (Netzverknüpfungspunkt) hat zu einer erheblichen Beeinträchtigung und technischen Vorprägung des Landschaftsbildes geführt. Es handelt sich somit um einen Landschaftsraum, welcher nicht unberührt, sondern bereits technisch vorbelastet ist. Die Überplanung eines Standortes ohne Vorprägung würde weitaus größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild nach sich ziehen. Die Lage des Sondergebiets innerhalb des Plangeltungsbereichs wurde so gewählt, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am geringsten ist, indem die technischen Anlagen so weit wie möglich an den Schutzabstand zur Höchstspannungsleitung heranrücken und damit an einen Bereich, der bereits erheblich technisch vorgeprägt ist. Mit dem Vorentwurf wurden auch die Maßnahmen für die Eingrünung des Sondergebiets konkretisiert. Zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild soll das Sondergebiet an seinen äußeren Seiten umlaufend und nahezu geschlossen eingegrünt werden. Die Breite des Gehölzgürtels variiert von mindestens 6 m bis 17 m. Zur Sicherung einer hinreichenden Qualität und dauerhaften Wirksamkeit der Anpflanzung werden Anforderungen an Art und Dichte der Bepflanzung definiert. Im Ergebnis wird dichter Bewuchs entstehen, der die Einsehbarkeit der baulichen Anlagen und damit die Eingriffe in Natur und Landschaft mindert. Die erforderliche Einzäunung der technischen Anlagen verläuft entlang der oberen Böschungskante, sodass der geplante Gehölzgürtel eine offene räumliche Anbindung an das nördlich angrenzende Extensivgrünland sowie an die östlich, südlich und westlich gelegenen Ackerflächen aufweist. Auf diese Weise entsteht umlaufend ein naturnaher Übergangsbereich zwischen technischer Anlage und umgebender Kulturlandschaft. Die vorhandenen Knicks am östlichen Plangebietsrand (Pohnsdorfer Weg) und dem südöstlichen Plangebietsrand (Wirtschaftsweg) werden durch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen in ihrem dauerhaften Erhalt gesichert. Der den Wirtschaftsweg begleitende Knick wird in Richtung Westen
--	---



		fortgeführt (Knickneuanlage). Am westlichen Rand des Plangebiets ist in Nord-Süd-Richtung ebenfalls die Neuanlage eines Knicks vorgesehen. Durch die Anlage und den Erhalt von Knicks wird die Einsehbarkeit vom öffentlichen Straßenraum wirksam reduziert. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Straße unterbindet diese landschaftstypische Vegetationsstruktur direkte Blickbeziehungen von Erholungssuchenden auch auf höhere bauliche Anlagenteile im Vorhabengebiet. (ZW) Die Weiterführungen des geplanten Erdkabels nach Süden und damit außerhalb des Plangeltungsbereiches sowie damit ggf. verbundene Eingriffe in den Natur und Landschaft werden in gesonderten Genehmigungsverfahren betrachtet. Es ist indes nicht erkennbar, inwieweit ein unterirdisches Kabel wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszulösen vermag. (HA)
Ö3.8	VII. Artenschutz Artenschutzrechtlich ist die Datenlage bereits auf FNP-Ebene nicht ausreichend. Nach dem Fachbeitrag soll der Abschnitt zu europäischen Vogelarten erst im weiteren Verfahren ergänzt werden; die Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sind ebenfalls noch nicht abschließend konkretisiert. Für eine frühzeitige Beteiligung ist ein Vorentwurfsstadium zwar zulässig. Unzulässig oder zumindest verfahrensfehleranfällig wird es aber dort, wo genau diese offenen Punkte planentscheidend sind. Dieser Befund lässt sich anhand der Unterlagen wörtlich belegen: Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (GFN mbH, 13.05.2026) bestätigt ein Revier der Feldlerche im Geltungsbereich sowie drei weitere Feldlerchenreviere und je ein Revier von Wachtel, Kuckuck und Nachtigall im Umfeld. Unter Ziffer 5.2.2 „Europäische Vogelarten“ – also gerade bei der planentscheidenden Artengruppe – heißt es gleichwohl lediglich: „Wird im weiteren Verfahren ergänzt.“ Ebenso ist zu den Maßnahmen der Minderung und Vermeidung sowie zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ziffern 5.3 und 5.4) jeweils nur vermerkt, diese seien im weiteren Verfahren zu konkretisieren.	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4(1) und § 3(1) BauGB wurde aufgrund des frühen Verfahrensstandes noch keine vollständige Auswirkungsprognose durchgeführt. Zum Entwurf des Bebauungsplans und damit im weiteren Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans und nicht erst im nachgelagerten Bauantragsverfahren wird der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag um die vollständige Auswirkungsprognose ergänzt. Im Entwurf des Bebauungsplans erfolgt auch eine Konkretisierung der Maßnahmenfläche mit Bewirtschaftungskonzept sowie eine Prüfung auf Eignung der Fläche als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche. Dabei wird berücksichtigt, dass die Batteriespeicheranlage vollständig eingegrünt wird und somit auch zu dieser Eingrünung ein Meideabstand von 50 m durch die Feldlerche eingehalten werden wird. CEF-Maßnahmen (funktionsfähige Herstellung der Maßnahmenfläche vor dem Eingriff) sind dann erforderlich, wenn ein kontinuierlicher Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer betroffenen Art gewährleistet werden muss. Für den Zeitraum der Bauausführung kann das Feldlerchen-Brutpaar jedoch auf angrenzende Flächen ausweichen. Im vorliegenden Fall ist eine CEF-Maßnahme daher nicht erforderlich.



Das ist hier der Fall. Die Feldlerche ist kein Randthema, sondern ein zentraler Konflikt des Standortes. Solange die Gemeinde die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse, die funktionale Eignung der Maßnahmenfläche M1 und die Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-ähnlichen Maßnahmen nicht belastbar belegt, fehlt der FNP-Änderung eine wesentliche Abwägungsgrundlage. Besondere Sorge bereitet uns dabei die Neigung der Unterlagen, quantitative Flächenangaben mit funktionaler Eignung gleichzusetzen. Die Hinweise auf Extensivgrünland, die Heranziehung landesfachlicher Vermerke und die Ausweisung von M1 sind für sich genommen noch kein Nachweis, dass die betreffende Fläche vor Eingriff funktionsfähig, störungsarm, offenlandgeeignet und dauerhaft als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für die Feldlerche geeignet ist. Auf FNP-Ebene muss die Gemeinde zeigen, dass die Standortentscheidung nicht sehenden Auges auf einen artenschutzrechtlich ungeklärten Zielkonflikt zuläuft. Die artenschutzrechtliche Konfliktlage ist somit derzeit noch nicht abschließend ermittelt. Damit fehlt der Gemeinde eine tragfähige Grundlage, um die Standortentscheidung sachgerecht in die Abwägung einzustellen. Um Klarstellung bitten wir zudem in zwei Punkten. Erstens spricht die Konfliktanalyse beim Tötungs- und Schädigungsverbot ein Revier des Kiebitzes im nahen Umfeld an, während die Relevanzprüfung im Ergebnis nur die Feldlerche und die Gilde der Offenlandbrüter benennt; ob und wie der Kiebitz in der abschließenden Konfliktanalyse behandelt wird, ist offenzulegen. Zweitens geht es fachlich nicht um eine „Umsiedlung“ einzelner Vögel, sondern um die vorgezogene Bereitstellung funktional wirksamer Ersatzhabitate. Die entscheidende Frage lautet daher, ob vor dem Verlust des Brutreviers eine funktional wirksame, störungsarme und artspezifisch geeignete Ersatzfläche nachgewiesen ist. Diesen Nachweis erbringen die Unterlagen bislang nicht – zumal sie selbst eine Fluchtdistanz von mindestens 50 m zu vertikalen Strukturen ansetzen, den Einfluss der technischen Anlage selbst (Einfriedung 3,2 m, Umrichterstationen 3,5 m, Freiluftschaltanlage und Transformatoren 10 m, Blitzschutzmasten 21 m, Wartungsbetrieb, Beleuchtung, Dauergeräusch) auf die unmittelbar angrenzende Maßnahmenfläche M1 aber nicht artspezifisch prüfen.	Die Maßnahmenfläche wird dabei eine größere Fläche umfassen als der notwendige Ausgleich für die Feldlerche. In den Bereichen, die durch die Feldlerche nach Abzug der Meideabstände genutzt werden, erfolgen weitergehende Bewirtschaftungsmaßnahmen. Die übrigen Flächen stehen vollständig für die Kompensation der Eingriffe in den Boden zur Verfügung. Da die Umwandlung von intensiven Ackerflächen in extensives Grünland vorgesehen ist, eignet sie die Maßnahmenfläche für die multifunktionelle Nutzung. Ein mehrjähriges, artspezifisches Erfolgsmonitoring ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Die Überwachung der Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde. Ein darüberhinausgehendes Monitoring, z.B. mit Brutvogelerfassungen, ist fachlich nicht begründet. Im Rahmen der Erfassungen wurde kein Kiebitz nachgewiesen. Bei dem genannten Kiebitz im Text handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung waren im Anhang 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung vollständig enthalten. Demnach sind als besonders geschützte Brutvogelarten nur Feldlerche, Kuckuck, Nachtigall und Wachtel im Untersuchungsgebiet erfasst worden. (ZW)
--	--



Ö3.9	VIII. Boden und Wasser Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser bestehen erhebliche Ermittlungs- und Bewertungsdefizite. Der Umweltbericht dokumentiert, dass die Flächen derzeit vollständig unversiegelt sind; das Bodengutachten beschreibt nahezu wasserundurchlässige Geschiebeböden, auf denen eine natürliche Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Gelände nicht möglich ist. Damit steigt nicht nur der technische Bewirtschaftungsbedarf, sondern auch die Bedeutung einer frühzeitig vollständigen Prüfung von Entwässerung, Rückhaltung, Gewässerschutz und Havarievorsorge. Wenn ein Außenbereichsstandort nicht versickerungsfähig ist, kann die Gemeinde auf FNP-Ebene nicht lediglich auf spätere technische Lösungen vertrauen, sondern muss den Konflikt als Gewichtungsfaktor der Standortwahl offen benennen. Verschärft wird dies durch die Lage im Gewässersystem: Die Entwässerung soll über eine natürliche Senke nach Norden in die Clever Au (Barger Au) erfolgen; nördlich und südlich des Plangebiets liegen Trinkwassergewinnungsgebiete, in der Umgebung verläuft die Abgrenzung eines Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz. Die Zusicherung einer fachgerechten Entwässerungsplanung mag für den Regelbetrieb plausibel sein; für den Störfall – insbesondere den Umgang mit kontaminiertem Löschwasser – ist sie bislang nicht unterlegt.	Bereits mit dem Vorentwurf ist ein umfangreicher Wasserwirtschaftlicher Begleitplan vorgelegt worden, dass sowohl die Regelentwässerung beschreibt als auch die Bewältigung von Starkregenfolgen in den Blick nimmt. Im Bebauungsplanentwurf wird eine Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt, die ausreichend groß dimensioniert ist, um die notwendigen Einrichtungen der Niederschlagswasserbewirtschaftung auszunehmen. Der Umgang mit Starkregenereignissen ist in der Begründung beschrieben. Die Ermittlungen sind für die Ebene der Bauleitplanung umfassend und ausreichend. Es ist explizites Planungsziel, dass sich die vorhandene Senke durch den temporären Einstau von Regenwasser zu Feuchtgrünland bzw. zu einem Feuchtbiotop entwickelt. Der Schutz von Boden, Grundwasser und oberirdischen Gewässern wird im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung betrachtet. Soweit erforderlich, werden geeignete technische Maßnahmen vorgesehen, um einen Eintrag potenziell belasteter Stoffe oder von Löschwasser in einem Brand- oder Havariefall in die Umwelt zu verhindern beziehungsweise zu kontrollieren. Die konkrete Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen sowie die zugehörigen Nachweise werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erarbeitet und geprüft. Nach derzeitigem Planungsstand bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anforderungen zum Schutz von Boden, Grundwasser und Vorflutern nicht eingehalten werden können. (HA)
Ö3.10	IX. Brandschutz, Havarievorsorge und Rückbau Der Umweltbericht führt unter „Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen“ aus, die Planung ermögliche keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Diese Aussage ist zu pauschal und in dieser Form nicht tragfähig begründet: Gegenstand der Planung ist ein 350-MW-Lithium-Batteriespeicher, dessen Batteriefelder nach den Unterlagen gerade aus brandschutztechnischen Gründen vollversiegelt werden und für den eigens Feuerwehr- und Kranaufstellflächen vorgesehen sind. Die Planung geht also selbst davon aus, dass ein Brandereignis technisch beherrscht werden muss. Wer den	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage im Umweltbericht, wonach von der Planung keine Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht, bezieht sich auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsanforderungen. Sie bedeutet nicht, dass potenzielle Störfallszenarien unbeachtet bleiben. Der geplante Batteriespeicher wird mit umfassenden Brand- und Sicherheitsmaßnahmen ausgestattet. Die vorgesehenen Feuerwehr- und Aufstellflächen sowie die technische Auslegung der Anlage dienen der Vorsorge und der Beherrschung möglicher Schadensereignisse nach dem Stand der Technik.



	Sicherheitsbezug des § 11c EnWG für die Rechtfertigung des Vorhabens heranzieht, muss ihn auch bei den Risiken behandeln. Wir bitten daher um belastbare Aussagen zur möglichen Berührung von Schwellen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), zur Dimensionierung der Löschwasserrückhaltung und zur Trennung kontaminierten Löschwassers vom regulären Niederschlagsabfluss – einschließlich des Nachweises, dass belastetes Wasser nicht in die Clever Au und damit in Richtung der Trinkwassergewinnungsgebiete gelangen kann –, zu den Anforderungen nach AwSV insbesondere im Bereich der Transformatoren, zur Alarm- und Einsatzplanung und zur Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr bei einem Batteriebrand sowie zur Bewertung möglicher Rauchgasausbreitung in Richtung der rund 400 bis 500 m entfernten Wohnnutzungen in Pohnsdorf. Verbindlich zu regeln sind zudem die Rückbauverpflichtung, die Entsorgung der Batteriemodule und eine finanzielle Sicherheitsleistung nach Ende der Betriebszeit; die Projektfläche ist nach den Unterlagen für 30 Jahre gesichert. Ohne Sicherheitsleistung trägt das Risiko am Ende die Gemeinde.	Zu berücksichtigen ist, dass die detaillierte Ausgestaltung und behördliche Prüfung von Brandschutz-, Alarmierungs-, Sicherheits- und Havariekonzepten nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind. Im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens werden die erforderlichen Fachgutachten, Konzepte und Nachweise erstellt und durch die zuständigen Behörden sowie Fachstellen geprüft. Dies betrifft insbesondere die Fragen der Feuerwehr- und Einsatzplanung, der Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung, des Schutzes von Boden und Gewässern, der Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen, möglicher Auswirkungen auf die umliegende Bebauung sowie gegebenenfalls die Einordnung nach den Vorgaben der Störfall-Verordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften. Es bestehen derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die angesprochenen Fragestellungen einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entgegenstehen oder nicht durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bewältigt werden können. Die erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Planung konkretisiert und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die Hinweise zur langfristigen Sicherung des Rückbaus und zur finanziellen Absicherung werden zur Kenntnis genommen. Die Frage des späteren Rückbaus steht der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen. Die diesbezüglichen Anforderungen werden im Rahmen der noch zu erteilenden Genehmigung und der damit verbundenen Auflagen geregelt. (ZW)
Ö3.11	X. Monitoring und Erfolgskontrolle Die Unterlagen enthalten beim Monitoring einen inneren Widerspruch: Einerseits heißt es im Umweltbericht, Maßnahmen zur Umweltüberwachung seien „voraussichtlich nicht erforderlich“. Andererseits wird im selben Kapitel ausgeführt, durch stichprobenartige Kontrolluntersuchungen werde überprüft, ob die geplante Funktionserfüllung der Maßnahmen tatsächlich greife, und bei festgestellten Abweichungen könnten Maßnahmenkorrekturen und -ergänzungen vorgenommen	Da zum Zeitpunkt des Vorentwurfes noch nicht sämtliche artenschutzfachliche Untersuchungen abgeschlossen waren, wurde im Umweltbericht ein Monitoring als „voraussichtlich nicht erforderlich“ eingestuft. Mit Fortschreiben der Umweltprüfung und Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen hat sich verfestigt, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten sind. Das vorhabenbedingte Auslösen eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden. Ein mehrjähriges, artspezifisches Erfolgsmonitoring z.B. mit Brutvogelerfassungen, ist daher fachlich



	werden. Beides zugleich kann nicht zutreffen: Entweder ist eine Überwachung nicht erforderlich – dann bedarf es auch keiner Kontrolluntersuchungen –, oder die Funktionserfüllung ist kontrollbedürftig, dann ist ein Monitoring erforderlich und auch so auszugestalten. Bei einer planinternen Feldlerchen-Kompensationsfläche unmittelbar neben der technischen Anlage, deren artspezifische Funktion – wie dargelegt – nicht nachgewiesen ist, halten wir ein artspezifisches, mehrjähriges Erfolgsmonitoring für zwingend: mit jährlicher Revierkartierung der Feldlerche und der übrigen Offenlandbrüter, vorab definierten und überprüfbaren Erfolgskriterien, verbindlichen Nachsteuerungspflichten bis hin zur Bereitstellung externer, störungsarmer Ersatzflächen bei dauerhaftem Ausbleiben der Funktion sowie einer gesicherten Kostentragung durch den Vorhabenträger, die auch einen Betreiberwechsel überdauert. Eine Ausgleichsfläche, deren Wirksamkeit niemand überprüft, ist im Zweifel keine Ausgleichsfläche, sondern eine Behauptung.	nicht begründet. Unabhängig davon sind stichprobenartige Kontrolluntersuchungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen umgesetzt werden und ob die geplante Funktionserfüllung der verschiedenen Maßnahmen tatsächlich greift. Bezogen auf die Feldlerche und andere Offenlandbrüter wurden bereits umfängliche Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und festgesetzt. Nach den Vorgaben des Landesamtes für Umweltschutz LfU (LLUR 2015) ist je von einem Bauvorhaben betroffenem Feldlerchen-Brutpaar eine Ausgleichsfläche je nach Nutzungsform vorzusehen, z. B. 3 ha Extensivgrünland. Vorgesehen ist, diesen Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs durch die Entwicklung von Extensivgrünland zu realisieren, wodurch die Funktionalität als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche und weitere Offenlandbrüter langfristig gesichert werden soll. Das Extensivgrünland ist im Bereich der in Kapitel 9.3.3 beschriebenen Maßnahmenflächen M1 geplant, die sich überwiegend nördlich und nord-westlich der Sondergebietsflächen erstrecken. Abbildung 19 in der Begründung zeigt die ca. 3,2 ha große „Kernfläche“ des Feldlerchenausgleichs, die aufgrund der Fluchtdistanz der Feldlerchen in mindestens 50 m Entfernung von den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzflächen bzw. dem geplanten Gehölzgürtel rund um das Sondergebiet (Maßnahmenflächen A2) liegen. Zusammen mit den 50 m-Korridoren um die genannten Gehölzflächen entstehen ca. 9 ha Extensivgrünland, was sowohl quantitativ als auch qualitativ als ausreichende Kompensationsmaßnahme betrachtet wird. Ein Monitoring ist nicht vorgesehen, da die dargestellte Maßnahme erfahrungsgemäß sehr erfolgversprechend funktioniert. Ein mehrjähriges, artspezifisches Erfolgsmonitoring ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Die Überwachung der Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde. (ZW)
Ö3.12	XI. Klimaschutz Auch der Klimaschutz rechtfertigt keine Absenkung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Das Thema Klima und Klimaschutz ist differenziert zu behandeln. Wir erkennen an, dass Energiespeicher der Netzstabilität und Versorgungssicherheit dienen können und die Gemeinde auf die energiepolitische Funktion des Vorhabens abstellen darf. Gerade weil dies zutrifft, muss die Planung rechtlich und fachlich besonders sauber sein. Klimaschutz ist kein Freibrief für eine unzureichend	Der Gemeinde Stockelsdorf kommt durch ihre Lage am Kreuzungspunkt verschiedener Hoch- und Höchstspannungstrassen und an einem Umspannwerk (Netzverknüpfungspunkt) eine herausgehobene Bedeutung bei der Bereitstellung von Flächen für Batterieenergiespeichersysteme zu, die nicht mit anderen Gemeinden vergleichbar ist.



	begründete Außenbereichsplanung. Im Gegenteil: Je stärker die Gemeinde mit dem öffentlichen Interesse an Speicherinfrastruktur argumentiert, desto klarer muss sie zeigen, dass der konkrete Standort Hansdiek im Verhältnis zu anderen Standorten tatsächlich der am wenigsten konfliktträchtige oder jedenfalls der bestbegründete ist. Der derzeitige Vorentwurf belegt das nicht hinreichend. Das Bundesverfassungsgericht hat die hohe Bedeutung des Klimaschutzes hervorgehoben. Daraus folgt jedoch keine Suspendierung der Anforderungen des Bauplanungsrechts.	Die Gemeinde möchte dem gerecht werden und daher nicht nur an diesem Standort, sondern an mehreren Standorten die Errichtung von Batterieenergiespeichersystemen planungsrechtlich ermöglichen. Im Ergebnis der Standortalternativenprüfung finden sich im Suchraum zwar weitere grundsätzlich geeignete Standorte, aber keine Standorte, die im Vergleich besser geeignet wären oder deren Inanspruchnahme mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden wäre als der Standort „Hansdiek“. Der Bedarf an weiteren Flächen für Batterieenergiespeichersysteme, zusätzlich zu den im Bebauungsplan Nr. 95 bereitgestellten Flächen, ist nach Einschätzung der Gemeinde grundsätzlich gegeben. Gemäß § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Energiespeichereinrichtungen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeichereinrichtungen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Es wird nicht verkannt, dass die vorliegende Planung einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft auslösen wird. In der Abwägung wird dem Belang der Versorgung mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e) BauGB ein höheres Gewicht eingeräumt. (ZW)
Ö3.13	XII. Transparenz Transparenzdefizite verstärken die Einschätzung. Nach den vorliegenden Materialien sind wesentliche Unterlagen entweder noch unvollständig oder in ihren tragenden Aussagen nicht auf eine belastbare Endstufe gebracht. Das gilt für den Artenschutz, für die ökologische Eignung von M1, für die spätere Schallprüfung mit Endkomponenten und nach unserem Eindruck auch für die politische Kommunikation des Vorhabennutzens. Hinzu kommt ein weiterer, für die Glaubwürdigkeit des Verfahrens zentraler Punkt: Der Aufstellungsbeschluss vom 13.10.2025 beruhte auf einer Anlage von 250 MW;	In Bauleitplanverfahren ist es nicht ungewöhnlich, dass Fachgutachten im Vorentwurf noch nicht vollständig vorliegen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB dient vorerst der Bestimmung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird diese gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in Betracht kommende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Das vollständige Vorliegen sämtlicher Fachgutachten und Planunterlagen ist Voraussetzung für die formelle Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.



	die jetzt vorgelegten Unterlagen und die Projektpräsentation gehen von 350 MW aus. Eine Leistungssteigerung um rund 40 % ist keine bloße Detailanpassung, sondern berührt die Grundlagen der Planung und der politischen Beschlussfassung Konkret wurden im Rahmen der Informationsveranstaltung mögliche Gewerbesteuereinnahmen von rund 3,3 Mio. Euro jährlich in Aussicht gestellt. Nach den uns vorliegenden Informationen wurde derselbe Betrag bereits im Mai 2025 für die damals geplante, wesentlich kleinere 250-MW-Anlage genannt. Eine Kapazitätserhöhung um rund 40 % ohne jede Auswirkung auf die prognostizierte Einnahme ist zumindest erklärungsbedürftig. Die Gemeinde sollte als Trägerin der Planungshoheit solche Erwartungen eigenständig prüfen und nicht ungeprüft aus der Darstellung des Projektierers übernehmen. Wenn in der öffentlichen Diskussion Gewerbesteuerprognosen und Leistungsgrößen variieren, ohne dass belastbare Herleitungen offengelegt werden, erhöht das den Begründungsbedarf zusätzlicher Nutzenbehauptungen in der kommunalen Abwägung. Solche Angaben dürfen jedenfalls nicht unkritisch in eine Standortentscheidung einfließen. Die vorliegenden Unterlagen lassen bislang nicht erkennen, dass die Gemeinde sämtliche entscheidungserheblichen Belange mit der erforderlichen Offenheit untersucht und bewertet hat. Aus unserer Sicht erwecken die vorliegenden Begründungen den Eindruck, dass die Standortentscheidung bereits vor Abschluss der vollständigen Abwägung weitgehend feststand.	Die frühzeitigen Beteiligungen entsprechen den formellen Vorgaben des Baugesetzbuches. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde sogar zweistufig (in Form einer Einwohnerversammlung sowie der Veröffentlichung sämtlicher Vorentwurfs-Planunterlagen im Internet) durchgeführt. Die im Aufstellungsbeschluss genannte Leistung von 250 MW stellt einen frühen Projektstand dar. Im Zuge der weiteren Projektkonkretisierung können sich technische Kenndaten, Anlagenauslegung und Leistungsgrößen ändern. Solche Anpassungen sind im Planungsprozess nicht ungewöhnlich. Entscheidend ist, dass die den Bebauungsplan, die Umweltprüfung und die Fachgutachten tragenden Unterlagen auf den für das Verfahren maßgeblichen aktuellen Projektparametern beruhen. Soweit die nun vorgesehene Anlagenkonfiguration von früheren Planungsständen abweicht, werden die Auswirkungen dieser Änderungen in den erforderlichen Fachgutachten und Bewertungen berücksichtigt. Die Anpassung der Anlagenleistung führt nicht zu einer Änderung der grundsätzlichen Planungsziele. Maßgeblich für die Beurteilung sind die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens, die im Rahmen der Fachgutachten und der behördlichen Prüfung untersucht und bewertet werden. Ob sich aus der Leistungsanpassung relevante neue oder zusätzliche Auswirkungen ergeben, wird dabei entsprechend berücksichtigt. (ZW)
Ö3.14	Anträge Aus all diesen Gründen beantragen wir, die 34. Änderung des Flächennutzungsplans in der vorliegenden Fassung nicht in die förmliche Offenlage zu überführen, bevor die folgenden Punkte vollständig nachgearbeitet sind: 1. Eine vertiefte und neu gewichtete Alternativenprüfung mit eigenständigem Kriterium der raumordnerischen Konfliktfreiheit	Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen: 1. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.3 und Ö3.4 (ZW) 2. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.3 (ZW) 3. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.4 (ZW)



2. Eine belastbare Auseinandersetzung mit dem fortgeltenden Regionalplan 2004 und der Frage der Anpassung an die Ziele der Raumordnung 3. Eine nachvollziehbare Begründung der Erforderlichkeit genau dieses konkreten Außenbereichsstandortes 4. Eine vollständige artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einschließlich europäischer Vogelarten 5. Eine fachlich tragfähige Eignungsprüfung von M1 6. Sicherstellung, dass erforderliche vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor Beginn des Eingriffs vollständig wirksam umgesetzt werden 7. Eine vertiefte Darstellung der kumulativen Wirkungen auf Landschaft, Erholung, Landwirtschaft und Wohnumfeld 8. Eine transparente Darstellung der Datengrundlagen, offenen Annahmen und noch fehlenden Fachnachweise. 9. Eine belastbare Auseinandersetzung mit Brandschutz, Löschwasserrückhaltung, Gewässerschutz im Störfall, Alarm- und Einsatzplanung sowie Rückbau und Sicherheitsleistung anstelle der pauschalen Verneinung schwerer Unfallgefahren 10. Die Auflösung des Widerspruchs beim Monitoring und die Festlegung eines artspezifischen, mehrjährigen Erfolgsmonitorings für die Maßnahmenfläche M1 mit klaren Erfolgskriterien und Nachbesserungspflichten 11. Die transparente Darstellung der kumulativen Umwelt- und Eingriffswirkung des Gesamtvorhabens einschließlich der Erdkabeltrasse zum Umspannwerk 12. Die Offenlegung sämtlicher nachgereichter oder wesentlich geänderter Unterlagen vor der nächsten Verfahrensstufe und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei materiellen Änderungen der Planung Wir regen an, das Verfahren bis zur vollständigen Nachermittlung der entscheidungserheblichen Grundlagen auszusetzen und den Vorentwurf anschließend erneut der frühzeitigen Beteiligung zuzuführen. Eine frühzeitige Beteiligung erfüllt ihren Sinn nur dann, wenn die wesentlichen Konfliktlinien frühzeitig	4. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.8 (ZW) 5. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.8 (ZW) 6. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.8 (ZW) 7. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.7 (ZW) 8. Mit der Drucksache zur Veröffentlichung werden sämtliche Unterlagen öffentlich gemacht, die zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 2 BauGB bestimmt sind. Hierzu gehören neben dem eigentlichen Planwerk insbesondere auch alle bislang vorliegenden umweltrelevanten Informationen und Gutachten. (KA) 9. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.9 und Ö3.10 (ZW) 10. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.11 (ZW) 11. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.5 und Ö3.7 (ZW) 12. Mit der Drucksache zur Veröffentlichung werden sämtliche Unterlagen öffentlich gemacht, die zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 2 BauGB bestimmt sind. Hierzu gehören neben dem eigentlichen Planwerk insbesondere auch alle bislang vorliegenden umweltrelevanten Informationen und Gutachten. (KA)
--	---



	sichtbar werden. Werden planentscheidende Informationen erst nachgeschoben, muss die Beteiligung diesen neuen Kenntnisstand sachgerecht aufnehmen können.	
Ö3.15	Fragen an die Gemeinde Für die weitere Behandlung im Verfahren richten wir zudem folgende Fragen an die Gemeinde: a. Wie wird die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung trotz des fortgeltenden Regionalplans 2004 konkret begründet?	Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.3 (ZW)
Ö3.16	b. Auf welcher Rechtsgrundlage misst die Gemeinde einem noch nicht rechtskräftigen Regionalplan größeres Gewicht bei als den derzeit geltenden Zielen der Raumordnung?	Der Regionalplan aus dem Jahr 2004 ist veraltet und wird aus diesem Grund fortgeschrieben. Die Rahmenbedingungen im Planungsraum haben sich im Laufe der letzten 22 Jahre geändert. Die Landesplanung und Regionalplanung prüfen aus diesem Grund insbesondere auch die Vereinbarkeit mit dem künftigen Planrecht. Die Planung ist zudem auch mit den bestehenden raumordnerischen Zieldarstellungen vereinbar. (ZW)
Ö3.17	c. Warum wurde die raumordnerische Konfliktfreiheit nicht als eigenständiges hartes Auswahlkriterium in die Alternativenprüfung eingestellt?	Die Standortalternativenprüfung wird um entsprechende Aussagen ergänzt. (BE)
Ö3.18	d. Welche Konflikte sprechen konkret gegen die näher am Umspannwerk gelegenen Alternativen?	Im Ergebnis der Standortalternativenprüfung finden sich im Suchraum zwar weitere grundsätzlich geeignete Standorte, aber keine Standorte, die im Vergleich besser geeignet wären oder deren Inanspruchnahme mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden wäre. (ZW)
Ö3.19	e. Welche belastbaren Nachweise liegen bereits jetzt zur funktionalen Eignung von M1 für die Feldlerche vor?	Bezogen auf die Feldlerche und andere Offenlandbrüter wurden sehr umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und festgesetzt. Nach den Vorgaben des Landesamtes für Umweltschutz LfU (LLUR 2015) ist je von einem Bauvorhaben betroffenem Feldlerchen-Brutpaar eine Ausgleichsfläche je nach Nutzungsform vorzusehen, z. B. 3 ha Extensivgrünland. Vorgesehen ist, diesen Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs durch die Entwicklung von Extensivgrünland zu realisieren, wodurch die Funktionalität als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche und



		weitere Offenlandbrüter langfristig gesichert werden soll. Das Extensivgrünland ist im Bereich der in Kapitel 9.3.3 beschriebenen Maßnahmenflächen M1 geplant, die sich überwiegend nördlich und nord-westlich der Sondergebietsflächen erstrecken. Abbildung 24 in der Begründung zeigt die ca. 3,2 ha große „Kernfläche“ des Feldlerchenausgleichs, die aufgrund der Fluchtdistanz der Feldlerchen in mindestens 50 m Entfernung von den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzflächen bzw. dem geplanten Gehölzgürtel rund um das Sondergebiet (Maßnahmenflächen A2) liegen. Zusammen mit den 50 m-Korridoren um die genannten Gehölzflächen entstehen ca. 9 ha Extensivgrünland, was sowohl quantitativ als auch qualitativ als ausreichende Kompensationsmaßnahme betrachtet wird. (ZW)
Ö3.20	f. Welche zusätzlichen landschafts- und erholungsbezogenen kumulativen Wirkungen werden in die weitere Abwägung eingestellt?	Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.7 (ZW)
Ö3.21	g. Welche Unterlagen zur Bauphase, zu Schwertransporten, zur Havarievorsorge und zum Gewässerschutz sollen noch ergänzt werden?	Die für die Bauleitplanung erforderlichen Informationen zur Bauphase, zu Schwertransporten, zur Havarievorsorge und zum Gewässerschutz sind bereits in einem für die Planungsebene angemessenen Umfang dargestellt. Weitergehende Ausarbeitungen und Nachweise sind Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung. (ZW)
Ö3.22	h. Werden politische Nutzenannahmen, insbesondere Einnahmeerwartungen, schriftlich dokumentiert und von der Gemeinde eigenständig geprüft?	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren. (ZW)
Ö3.23	i. Hat die Gemeinde gemeinsam mit dem Netzbetreiber geprüft, ob eine bereits bestehende Netzanschlusszusage oder eine Anschlusskapazität auf einen alternativen Standort übertragen oder dort neu zugewiesen werden könnte? Falls nein, weshalb wurde eine solche Prüfung im Rahmen der Alternativenbewertung unterlassen?	Die Prüfung von Standortalternativen ist nicht Aufgabe des Netzbetreibers. Dem Vorhabenträger liegt eine Zusage für einen Netzanschluss an das Umspannwerk Lübeck-West vor. Die Gemeinde hat eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, die in der Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans dokumentiert ist. Eine Netzanschlusszusage war dabei keines der geprüften Kriterien A) – K). (ZW)
Ö3.24	j. Hat der Netzbetreiber der Gemeinde oder dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass ausschließlich der Standort Hansdiek für den Netzanschluss in Betracht kommt? Falls ja, bitten wir um Offenlegung dieser Unterlagen.	Dem Vorhabenträger liegt eine Zusage für einen Netzanschluss an das Umspannwerk Lübeck-West vor. Die Prüfung von Standortalternativen ist nicht Aufgabe des Netzbetreibers. (ZW)



Ö3.25	k. Welche konkreten Kriterien führten dazu, dass der Standort Hansdiek gegenüber den näher am Umspannwerk gelegenen Alternativen als vorzugswürdig bewertet wurde und wie wurden diese Kriterien gewichtet?	Die Standortwahl ist eine gemeindliche Abwägungsentscheidung. In der Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine ausführliche Prüfung der Standortalternativen dokumentiert; auf diese wird verwiesen. (ZW)
Ö3.26	l. Wann und auf welcher Grundlage wurde die Planung von 250 MW auf 350 MW umgestellt, und wurde die Gemeindevertretung hierüber förmlich unterrichtet?	Die im Aufstellungsbeschluss genannte Leistung von 250 MW stellt einen frühen Projektstand dar. Im Zuge der weiteren Projektkonkretisierung können sich technische Kenndaten, Anlagenauslegung und Leistungsgrößen ändern. Solche Anpassungen sind im Planungsprozess nicht ungewöhnlich. Die Anpassung der Anlagenleistung führt nicht zu einer Änderung der grundsätzlichen Planungsziele. Eine förmliche Unterrichtung der Gemeindevertretung ist somit nicht erforderlich. Maßgeblich für die Beurteilung sind die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens, die im Rahmen der Fachgutachten und der behördlichen Prüfung untersucht und bewertet werden. Ob sich aus der Leistungsanpassung relevante neue oder zusätzliche Auswirkungen ergeben, wird dabei entsprechend berücksichtigt. (ZW)
Ö3.27	m. Beruhen sämtliche vorgelegten Fachgutachten – insbesondere die Schalltechnische Untersuchung, der Artenschutzfachbeitrag und das Entwässerungskonzept – durchgehend auf der 350-MW-Konfiguration, oder stammen Teile noch aus der 250-MW-Planung?	Es wird bei sämtlichen Fachgutachten die 350 MW-Konfiguration betrachtet. Sämtliche Festsetzungen und Fachgutachten werden auf Grundlage des jeweils aktuellen Planungsstandes erstellt. Maßgeblich sind dabei die Parameter des Vorhabens, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der jeweiligen Unterlagen vorliegen. Die im Aufstellungsbeschluss genannte Leistung von 250 MW stellt einen frühen Projektstand dar. Im Zuge der weiteren Projektkonkretisierung können sich technische Kenndaten, Anlagenauslegung und Leistungsgrößen ändern. Solche Anpassungen sind im Planungsprozess nicht ungewöhnlich. Entscheidend ist, dass die den Bebauungsplan, die Umweltprüfung und die Fachgutachten tragenden Unterlagen auf den für das Verfahren maßgeblichen aktuellen Projektparametern beruhen. Soweit die nun vorgesehene Anlagenkonfiguration von früheren Planungsständen abweicht, werden die Auswirkungen dieser Änderungen in den erforderlichen Fachgutachten und Bewertungen berücksichtigt.



		Die Anpassung der Anlagenleistung führt nicht zu einer Änderung der grundsätzlichen Planungsziele. Maßgeblich für die Beurteilung sind die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens, die im Rahmen der Fachgutachten und der behördlichen Prüfung untersucht und bewertet werden. Ob sich aus der Leistungsanpassung relevante neue oder zusätzliche Auswirkungen ergeben, wird dabei entsprechend berücksichtigt. (ZW)
Ö3.28	n. Weicht die aktuelle Planung damit wesentlich von den Grundlagen des Aufstellungsbeschlusses vom 13.10.2025 ab, und welche verfahrensrechtlichen Konsequenzen zieht die Gemeinde daraus?	Die Planunterlagen wurden unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben erstellt. Verfahrensrechtliche Konsequenzen ergeben sich nicht. (ZW)
Ö3.29	o. Welches Gewicht hatte das Kriterium „potenzielle Erweiterungsflächen“ bei der Standortwahl, und plant der Vorhabenträger eine spätere Erweiterung über die jetzt geplante Anlage hinaus?	Das Kriterium „potenzielle Erweiterungsflächen“ hat in der Standortalternativenprüfung nur ein geringes Gewicht. Derzeit sind der Gemeinde keine Erweiterungsabsichten seitens des Vorhabenträgers bekannt. (ZW)
Ö3.30	p. Warum wirkt der Landschaftsschutzstatus südlich von Pohnsdorf in der Alternativenprüfung als harter Ausschlussgrund, während der Grünzugstatus der gewählten Fläche unter Verweis auf § 11c EnWG relativiert wird?	Einem gemäß § 26 BNatSchG ausgewiesenem Landschaftsschutzgebiet kommt ein deutlich höheres Gewicht zu als dem Grünzug, welcher keinem Schutzgebietsstatus unterliegt und der aus Sicht der Gemeinde auch nicht umgesetzt wurde. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.3 (ZW)
Ö3.31	q. Wie werden Löschwasserrückhaltung, Rückbau, Sicherheitsleistungen und die Erreichbarkeit für die Feuerwehr abgesichert – und wie verhält sich das zu der Aussage, die Planung ermögliche keine Vorhaben mit der Gefahr schwerer Unfälle?	Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die detaillierte Ausgestaltung und Prüfung von Sicherheits-, Brandschutz- und Einsatzkonzepten nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind. Batterieenergiespeichersysteme werden nach den einschlägigen technischen Regelwerken, Normen und Sicherheitsstandards geplant und errichtet. Hierzu gehören unter anderem technische Schutzmaßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Störungen, geeignete Brandvermeidungs- und Brandschutzkonzepte sowie Maßnahmen zur Begrenzung möglicher Auswirkungen im unwahrscheinlichen Fall eines Schadensereignisses.



	Die Belange des Brandschutzes werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der örtlich zuständigen Feuerwehr berücksichtigt. Hierzu werden die erforderlichen Einsatz- und Sicherheitskonzepte erarbeitet und in das Genehmigungsverfahren eingebracht. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 95 ist bereits ein auf das konkrete Vorhaben bezogenes Brandschutzkonzept beschrieben: Für den Feuerwehreinsatz sind eine geeignete Zufahrt, interne Verkehrswege sowie mehrere Bewegungsflächen vorgesehen. Die Löschwasserversorgung wird schutzzielorientiert nach DVGW W405 dimensioniert; da ein öffentlicher Hydrant in ausreichender Nähe nicht verfügbar ist, werden drei oberirdische Löschwasserbehälter (je 50 m³) auf dem Gelände angeordnet. Bei elektrischen Anlagen und insbesondere bei Batteriecontainern ist ein wasserbasierter Innenangriff grundsätzlich nicht vorgesehen. Löschwasser dient hier primär der Kühlung benachbarter elektrischer Komponenten zum Schutz vor thermischen Schäden. Bei der vorgesehenen Ausführung der Batteriecontainer ist nicht mit dem Anfall von Löschwasser zu rechnen. Zentraler Baustein des Sicherheits- und Brandschutzkonzepts im Batterieenergiespeicher ist das herstellerseitig integrierte System zur Detektion und Beherrschung eines Thermal-Runaway-Ereignisses (Früherkennung, automatische Abschaltung/Segmentierung, Lüftung/Wärmeabfuhr sowie Aerosol-Löschanlage). Ergänzend unterstützen hochfeuerhemmende Containerkomponenten sowie definierte Abstände zwischen Containergruppen die Begrenzung der Brandübertragung. Das Vorhaben befindet sich nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Wohnhäusern. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist 500 m nordöstlich des Batterieenergiespeichersystems gelegen. Von wesentlichen Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung ist daher auch in einem Brandfall nicht auszugehen. Der Schutz von Boden, Grundwasser und oberirdischen Gewässern wird im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung betrachtet. Soweit erforderlich, werden geeignete technische Maßnahmen vorgesehen, um einen Eintrag potenziell belasteter Stoffe oder von Löschwasser in einem Brand- oder Havariefall in die Umwelt zu verhindern beziehungsweise zu kontrollieren. Die angesprochenen Aspekte der Anlagensicherheit, des Brandschutzes sowie der Havarievorsorge werden im Planvollzug, d.h. in der Bauleitplanung
--	--



		nachfolgenden weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren umfassend betrachtet und berücksichtigt. Die konkreten Anforderungen und ggf. Auflagen werden dabei mit den zuständigen Behörden abgestimmt und verbindlich umgesetzt. Aus Sicht der Gemeinde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu erwarten sind. (HA)
Ö3.32	r. Warum erklärt der Umweltbericht ein Monitoring für „voraussichtlich nicht erforderlich“, obwohl er selbst Kontrolluntersuchungen und Maßnahmenkorrekturen vorsieht?	Da zum Zeitpunkt des Vorentwurfes noch nicht sämtliche artenschutzfachliche Untersuchungen abgeschlossen waren, wurde im Umweltbericht ein Monitoring als „voraussichtlich nicht erforderlich“ eingestuft. Mit Fortschreiben der Umweltprüfung und Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen hat sich verfestigt, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten sind. Das vorhabenbedingte Auslösen eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden. Ein mehrjähriges, artspezifisches Erfolgsmonitoring z.B. mit Brutvogelerfassungen, ist daher fachlich nicht begründet. Unabhängig davon sind stichprobenartige Kontrolluntersuchungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen umgesetzt werden und ob die geplante Funktionserfüllung der verschiedenen Maßnahmen tatsächlich greift. Bezogen auf die Feldlerche und andere Offenlandbrüter wurden bereits umfängliche Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und festgesetzt. Nach den Vorgaben des Landesamtes für Umweltschutz LfU (LLUR 2015) ist je von einem Bauvorhaben betroffenem Feldlerchen-Brutpaar eine Ausgleichsfläche je nach Nutzungsform vorzusehen, z. B. 3 ha Extensivgrünland. Vorgesehen ist, diesen Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs durch die Entwicklung von Extensivgrünland zu realisieren, wodurch die Funktionalität als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche und weitere Offenlandbrüter langfristig gesichert werden soll. Das Extensivgrünland ist im Bereich der in Kapitel 9.3.3 beschriebenen Maßnahmenflächen M1 geplant, die sich überwiegend nördlich und nord-westlich der Sondergebietsflächen erstrecken. Abbildung 19 in der Begründung zeigt die ca. 3,2 ha große „Kernfläche“ des Feldlerchenausgleichs, die aufgrund der Fluchtdistanz der Feldlerchen in mindestens 50 m Entfernung von den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzflächen bzw. dem geplanten Gehölzgürtel rund um das Sondergebiet (Maßnahmenflächen A2) liegen. Zusammen mit den 50 m-Korridoren um die genannten Gehölzflächen entstehen ca. 9



		ha Extensivgrünland, was sowohl quantitativ als auch qualitativ als ausreichende Kompensationsmaßnahme betrachtet wird. Ein Monitoring ist nicht vorgesehen, da die dargestellte Maßnahme erfahrungsgemäß sehr erfolgversprechend funktioniert. Ein mehrjähriges, artspezifisches Erfolgsmonitoring ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Die Überwachung der Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde. (ZW)
Ö3.33	s. Wird der Kiebitz in der abschließenden artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse behandelt, und welche Immissionspegel werden für die Maßnahmenfläche M1 prognostiziert?	Es wurde kein Kiebitz im Rahmen der Erfassungen nachgewiesen. Bei dem genannten Kiebitz im Text handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung waren im Anhang 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung vollständig enthalten. Demnach sind als besonders geschützte Brutvogelarten nur Feldlerche, Kuckuck, Nachtigall und Wachtel im Untersuchungsgebiet erfasst worden. Immissionen sind lediglich in Bezug auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen. Für Tierarten sind keine Erhebungen erforderlich. (ZW)
Ö3.34	Schlussbemerkungen Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Die FNP-Änderung scheitert derzeit nicht an einem generellen Verbot von Speicherplanung, sondern an der nicht hinreichend belegten Standortwahl für genau diesen Außenbereich, an einer zu schwachen raumordnerischen Konfliktbewältigung und an unvollständig ermittelten Umwelt- und Artenschutzbelangen. Solange diese Grundfragen offen sind, ist das Verfahren nicht abwägungsfest. Die Gemeinde sollte daher den Vorentwurf überarbeiten und erst nach vollständiger Ermittlung und Bewertung der entscheidungserheblichen Belange erneut in das Beteiligungsverfahren geben. Sollte die Gemeinde trotz der aufgezeigten Ermittlungs- und Abwägungsdefizite am Verfahren festhalten, regen wir an, sämtliche vorgetragenen Einwendungen im weiteren Verfahren ausdrücklich zu behandeln und ihre Berücksichtigung nachvollziehbar zu dokumentieren. Wir behalten uns vor, unsere Stellungnahme nach Vorlage ergänzender Fachgutachten und weiterer Planunterlagen zu ergänzen. Wir bitten um schriftliche Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme sowie um Mitteilung,	Kenntnisnahme. (KA)



	in welcher Form die genannten Nacharbeiten vor der nächsten Verfahrensstufe offengelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.	
--	---	--



ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (PZ) mit Legende

Nr.	Beschreibung	Tab. Nr.	Änd. / Erg. vollzogen
1	-		

Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen oder Hinweise (TE)

Nr.	Beschreibung	Tab. Nr.	Änd. / Erg. vollzogen
1	-		

Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (BE)

Nr.	Beschreibung	Tab. Nr.	Änd. / Erg. vollzogen
1	Auswirkungsprognose im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vervollständigen	Ö1.5	✓
2	Standortalternativenprüfung um Aussagen zur Raumordnung ergänzen	Ö3.17	✓



Sonstiger Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks (HA)		
Nr.	Beschreibung	Tab. Nr.
1	Abstimmung konkreter Anforderungen und Auflagen zu Anlagensicherheit, Brandschutz und Havarievorsorge im Genehmigungsverfahren	Ö2.7, Ö3.31
2	Betrachtung der Weiterführungen des Erdkabels im Genehmigungsverfahren	Ö3.7
3	Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen zum Boden- und Wasserschutz und Erbringung von Nachweisen im Genehmigungsverfahren	Ö3.9